

**BGH, Beschl. v. 16.10.2007, Az. VI ZR 229/06, GesR 2008, 79,
Pflichten des Arztes im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst**

Sachverhalt:

Der Beklagte verrichtete den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst. Er untersuchte den Kläger gegen 8:00 Uhr morgens in dessen Wohnung. Der Kläger litt dabei an Durchfall, Erbrechen, Schwindel und Übelkeit. Er berichtete außerdem über im Brustbereich befindliche Schmerzen. Die Ehefrau teilte dem Beklagten mit, dass in der Familie des Patienten eine Herzinfarktgefährdung bestehe. Der Beklagte ermittelte einen Blutdruck von 200/130. Er verabreichte ein Blutdruck senkendes Medikament. Er stellte die Diagnose eines grippalen Infekts verbunden mit einer Interkostalneuralgie und Durchfall. Auf Nachfrage seitens des Beklagten, ob der Kläger das Krankenhaus aufsuchen wolle, verneinte dieser die Frage. Der Beklagte verließ sodann die Wohnung. Gegen 12:00 Uhr mittags wurde der Kläger reanimationspflichtig auf dem Boden vorgefunden. Die Ehefrau alarmierte sodann den Rettungsarzt. Es gelang dem Rettungsdienst, den Patienten wiederzubeleben. Er leidet seitdem an einem generalisierten hypoxischen Hirnschaden.

Entscheidung:

Dem Beklagten ist ein Diagnosefehler unterlaufen. Er hätte gerade unter Würdigung der ihm bekannten Anamnese die Möglichkeit eines akuten Herzinfarktes entweder selbst ausschließen oder aber den Patienten in ein Krankenhaus einweisen müssen, wo die für den Ausschluss erforderlichen Befunde hätten erhoben werden können.